

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2020/108 von Caroline Mall: «Ü50-Jährige profitieren nicht von der Stellenmeldepflicht»

2020/108

vom 5. Mai 2020

#### 1. Text der Interpellation

Am 13. Februar 2020 reichte Caroline Mall die Interpellation 2020/108 «Ü50-Jährige profitieren nicht von der Stellenmeldepflicht» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Neuesten Berichterstattungen ist zu entnehmen, dass Ü50-Jährige von der Stellenmeldepflicht, welche seit dem 1. Juli 2018 in Kraft ist, nicht profitieren. Firmen, die Stellen ausschreiben in Branchen mit einer Arbeitslosenquote von 8% bzw. neu 5% sind verpflichtet, die Stellen zuerst dem RAV zu melden. Das RAV hat 5 Tage Zeit, den Firmen geeignete Stellensuchende vorzuschlagen, allerdings sind die Firmen nicht verpflichtet inländische Arbeitssuchende anzustellen.*

*In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen an die Regierung:*

- 1. Wie viele 40- Ü50-Jährige Stellensuchende hat das RAV seit der Einführung der Stellenmeldepflicht Firmen in unserem Kanton vorgeschlagen?*
- 2. Wie viele davon wurden eingestellt und in welchem Zeitraum?*
- 3. In welchen Branchen haben es die 40- Ü50-Jährigen besonders schwer eine neue Anstellung zu finden?*
- 4. Wie viele 20- 30-Jährige Stellensuchende hat das RAV seit Einführung der Stellenmeldepflicht in unserem Kanton vorgeschlagen?*
- 5. Wie viele davon wurden eingestellt und in welchem Zeitraum?*
- 6. Wie viele Stellensuchende Ü-Jährige mit einer B-Bewilligung, einer C-Bewilligung und dem Schweizer Pass waren und sind seit Einführung der Stellenmeldepflicht beim RAV in unserem Kanton gemeldet?*
- 7. Sind dem Kanton Basel-Landschaft Fälle bekannt, wonach sich hier ansässige Firmen nicht an die Stellenmeldepflicht gehalten haben? Wenn ja, wie viele und in welcher Branche? Wenn nein, wie wird sichergestellt, dass alle Stellen, welche unter die Stellenmeldepflicht fallen auch tatsächlich gemeldet werden?*

*Herzlichen Dank für die Beantwortung der Fragen.*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Am 9. Februar 2014 wurde die eidgenössische Volksinitiative «gegen Masseneinwanderung» vom Schweizer Stimmvolk angenommen. Das Parlament beschloss am 16. Dezember 2016 die Umsetzung mittels Anpassungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, [AIG; SR 142.20](#), Art. 21a), welche im Wesentlichen auf das Ausschöpfen des inländischen Arbeitsmarktpotenzials abzielen: dies einerseits durch eine Meldepflicht von Stellen aus Berufsarten mit einer überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit sowie andererseits mit einem Informationsvorsprung für stellensuchende Personen, d.h. für Personen, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet sind. Aus dem «Inländervorrang light» wurde im Prozessverlauf der Regelung auf Gesetzesstufe ein «Stellensuchendenvorrang». Die Umsetzung auf Verordnungsebene beschloss der Bundesrat am 8. Dezember 2017. Damit wurden in der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, [AVV; SR 823.111](#)) u.a. die Art. 53a bis 53e aufgenommen, in welchen die Stellenmeldepflicht bei über dem Durchschnitt liegender Arbeitslosigkeit konkretisiert wird.

Die Stellenmeldepflicht ist eine Massnahme zu Gunsten von allen stellensuchenden Personen, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung registriert sind. Die wesentlichen Regelungsinhalte sind namentlich:

- Für Arbeitgebende besteht die Pflicht zur Meldung von offenen Stellen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung aus Berufsarten, in denen die Arbeitslosigkeit einen Schwellenwert von 5 Prozent erreicht oder überschritten hat.
- Die öffentliche Arbeitsvermittlung bestätigt den Eingang der Meldung.
- Nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung beginnt ein 5-tägiges Publikationsverbot der Stelle zu laufen.
- Die öffentliche Arbeitsvermittlung stellt innerhalb von 3 Tagen passende Dossiervorschläge zu oder informiert, dass keine passenden Dossiers vorhanden sind.
- Arbeitgebende informieren die öffentliche Arbeitsvermittlung, ob sie Kandidatinnen und Kandidaten als geeignet erachten, eingeladen oder angestellt haben resp. ob die Stelle noch weiterhin offen ist (bei Nichteignung ist keine Begründung erforderlich).
- Stellensuchende Personen können 5 Tage lang den Informationsvorsprung nutzen.

Im Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2019 wurde der Schwellenwert für die Meldung von offenen Stellen im Rahmen einer Übergangsbestimmung in Art. 63a AVV vorerst auf 8 Prozent festgelegt. In diesem Zeitraum wiesen insgesamt 19 Berufsarten eine dem Schwellenwert entsprechende oder höhere Arbeitslosenquote auf, wobei die betroffenen Berufe hauptsächlich den Branchen Hotellerie/Gastronomie, Bau und Industrie zugeordnet werden konnten. In der Übergangsphase bis Ende 2019 nahmen das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und das Bundesamt für Statistik in der Zusammenarbeit mit Verbänden und kantonalen Vertretungen eine Revision der Berufsdatenbank vor. Um die Berufsliste zu verfeinern und zu aktualisieren, sowie um den Qualifikationsanforderungen besser Rechnung zu tragen, erfolgte eine Umstellung von der Schweizer Berufsnomenklatur (SBN 2000) auf die internationale Berufsnomenklatur (ISCO-08), die eigens an Schweizer Gegebenheiten angepasst und zur neuen Schweizer Berufsnomenklatur (CH-ISCO-19) wurde. Diese bildet nun die Grundlage für die seit dem 1. Januar 2020 geltenden meldepflichtigen Berufe. Als eine der Auswirkungen dieser Neuerung soll sich auf der Ebene der Berufsarten die Passung zwischen Stellen und Stellensuchenden erhöhen und damit der Vollzug weiter optimiert werden. Konkret zeigt sich seit Anfang 2020, dass weiterhin mehrheitlich Berufe der Branchen Hotellerie/Gastronomie, Bau und Industrie meldepflichtig sind, aber nunmehr Hilfsfunktionen und Funktionen mit tiefem Anforderungsprofil.

Damit die administrativen Prozesse für alle Beteiligten schlank und einfach umzusetzen sind, entwickelte der Bund die bereits bestehenden IT-Lösungen weiter. Seit der Einführung der Stellenmeldepflicht am 1. Juli 2018 können Unternehmen auf der Homepage [arbeit.swiss](https://www.arbeit.swiss) mittels eines Check-Ups einfach herausfinden, ob eine Stelle meldepflichtig ist und sie auch gleich melden. Gleichzeitig können bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung registrierte Personen über ein Login von der Publikationsfrist profitieren, da diese Stellen exklusiv nur über das Portal sichtbar sind und erst danach der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Damit kann das zentrale Element der Stellenmeldepflicht, der sogenannte «Informationsvorsprung» für stellensuchende Personen seine Wirkung entfalten.

Mit der Annahme des revidierten AIG hat das Parlament zugleich eine Strafnorm bei der Verletzung der Stellenmeldepflicht beschlossen: Art. 117a AIG. Dabei obliegt es den Kantonen, eine angemessene und wirksame Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht sicherzustellen. Mit dem Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht vom 27. September 2019 ([BKSG; SR 823.12](#)) wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Bund dem Anliegen der Kantone nach einer finanziellen Beteiligung nachkommen kann. Das Gesetz und die zugehörige Verordnung ([BKSV; SR 823.121](#)) wurden am 26. Februar 2020 rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Der gesetzliche Auftrag erfordert eine Evaluation über die Wirkungen der Stellenmeldepflicht. Ein gemeinsam mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und den Kantonen erarbeitetes Umsetzungskonzept legt fest, dass das Monitoring der Stellenmeldepflicht in zwei Schritten erfolgt:

- In einem ersten Schritt werden der Vollzug der Stellenmeldepflicht und die Integration der Stellenmeldepflicht in das bestehende System der öffentlichen Arbeitsvermittlung geprüft. Dieses Vollzugsmonitoring wurde vom SECO im November 2019 veröffentlicht<sup>1</sup>. Der Bericht des SECO attestiert den Vollzugsstellen eine effiziente und rechtskonforme Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Unter anderem zeigt der Bericht auch auf, dass die Stellensuchenden ihren Informationsvorsprung und ihr persönliches Login auf [arbeit.swiss](https://www.arbeit.swiss) noch stärker nutzen können. Hierzu sind Optimierungen für das Jahr 2020 vorgesehen.
- In einem zweiten Schritt wird die eigentliche Wirkungsevaluation folgen, also die Analyse der Auswirkungen der Stellenmeldepflicht auf den Arbeitsmarkt und die Zuwanderung. Die Wirkung der Stellenmeldepflicht auf die Arbeitslosigkeit oder auf die Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte in die Schweiz muss breiter und über einen längeren Zeitraum untersucht werden. Zur Evaluation der Wirkung wurde ein Auftrag für eine Vorstudie, welche Forschungsansätze und Methoden identifizieren soll, durch das SECO erteilt. Erste Ergebnisse der Wirkungsevaluation sollten frühestens im Herbst 2020 vorliegen.

Der Kanton Basel-Landschaft kann seit der Einführung der Stellenmeldepflicht, analog der Entwicklung in der gesamten Schweiz, einen deutlichen Anstieg der gemeldeten Stellen verzeichnen. Dabei ist positiv zu vermerken, dass neben den meldepflichtigen Stellen auch vermehrt Stellen aus nichtmeldepflichtigen Branchen den RAV gemeldet werden, wovon alle stellensuchenden Personen profitieren. Die folgenden Auswertungen beziehen sich aufgrund der Fragestellung der Interpellantin lediglich auf meldepflichtige Stellen, bei denen die RAV gemäss Art. 53c Abs. 1 AVV den Arbeitgebenden innert drei Tagen passende Dossiers zustellen sollen.

Wegen der Ausbreitung und Bekämpfung des Coronavirus und der Folgen auf den Arbeitsmarkt hat der Bundesrat mit der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Stellenmeldepflicht ([COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht; SR 823.115](#)) die Stellenmeldepflicht ab dem 26. März 2020 für sechs Monate aufgehoben.

---

<sup>1</sup> [Vollzugsmonitoring Stellenmeldepflicht. Erster Monitoringbericht des Staatssekretariats für Wirtschaft \(SECO\)](#), Bern, 1. November 2019.

### 3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele 40- Ü50-Jährige Stellensuchende hat das RAV seit Einführung der Stellenmeldepflicht in unserem Kanton vorgeschlagen?*

Im Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2019 wurden aufgrund der Stellenmeldepflicht im Kanton Basel-Landschaft den Arbeitgebenden insgesamt 2661 Dossiers vorgeschlagen, davon 1334 in der Altersklasse 40–49 Jahre sowie 1327 Dossiers in der Altersklasse 50–65 Jahre.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 25. März 2020 wurden 1440 Dossiers vorgeschlagen, davon 699 in der Altersklasse 40–49 Jahre sowie 741 Dossiers in der Altersklasse 50–65 Jahre.

2. *Wie viele davon wurden eingestellt und in welchem Zeitraum?*

Im Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2019 wurden aufgrund der Stellenmeldepflicht im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 111 Stellensuchende eingestellt, davon in der Altersklasse 40–49 Jahre 55 Personen und 56 Personen in der Altersklasse 50–65 Jahre.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 25. März 2020 führten die Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge zu 30 Einstellungen in der Altersklasse von 40–49 Jahre und 24 Einstellungen in der Altersklasse 50–65 Jahre.

Erfahrungsgemäss vergehen zwischen Vorschlag und Anstellung rund 10–15 Tage. Es können jedoch keine validen Aussagen getroffen werden, da dies systemseitig nicht auswertbar ist.

3. *In welchen Branchen haben es die 40- Ü50-Jährigen Stellensuchenden besonders schwer eine neue Anstellung zu finden?*

Die folgende Tabelle enthält für das Jahr 2019 die Durchschnittswerte der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Personen in den einzelnen Wirtschaftsbranchen für die Altersklassen 40–49 Jahre und 50–64 Jahre<sup>2</sup>.

In der Altersklasse 50-64 Jahre zählt die Branche «Handel; Reparatur- und Autogewerbe» am meisten von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Personen, gefolgt von den Branchen «Gesundheits- und Sozialwesen», «Finanz- und Versicherungsdienstleistungen», «Freiberufliche, technische und wissenschaftliche Dienstleistungen» (zu welchen der Bereich «Vermittlung und Verleih» gehört), «Chemische Industrie, Mineralölverarbeitung», «Verkehr und Transport», «Baugewerbe», «sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen», «Information und Kommunikation» und «Gastgewerbe». Die genannten 10 Branchen vereinen im Jahr 2019 insgesamt rund 72% der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Personen im Alter zwischen 50 und 64 Jahren. Entsprechend gering fällt die Betroffenheit von Langzeitarbeitslosigkeit in den verbleibenden Branchen aus.

In der Altersklasse 40-49 Jahre nimmt sich die Langzeitarbeitslosigkeit über alle Branchen deutlich geringer aus. Die Mehrzahl der Branchen weist kaum oder nur eine geringe Betroffenheit von Langzeitarbeitslosigkeit aus. Höhere absolute Zahlen finden sich in jenen Branchen, in denen auch in der Altersklasse 50-64 Jahre höhere Werte festgestellt wurden, namentlich in den Branchen «Freiberufliche, technische und wissenschaftliche Dienstleistungen», «Handel; Reparatur- und Autogewerbe», «Gesundheits- und Sozialwesen» und «Finanz- und Versicherungsdienstleistungen».

---

<sup>2</sup> Als Langzeitarbeitslose gelten Personen, die ein Jahr und länger als arbeitslos bei einem RAV registriert sind.

**Langzeitarbeitslosigkeit nach Branchen und Altersklassen 40-49 und 50-64 Jahre, Durchschnittswerte 2019**

NOGA Gruppe	Branche	50-64 Jahre	40-49 Jahre
G 45-47	Handel; Reparatur- und Autogewerbe	35	7
Q 86-88	Gesundheits- und Sozialwesen	21	6
K 64-66	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	20	6
M 69-75	Freiberufliche, technische und wissenschaftliche DL	20	9
C 19-21	Chemische Industrie, Mineralölverarbeitung	16	3
H 49-53	Verkehr und Transport	15	4
F 41-43	Baugewerbe	15	5
N 77-82	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	12	5
J 58-63	Information und Kommunikation	11	3
I 55-56	Gastgewerbe	11	5
C 26-27	Elektrotechnik, Elektronik, Uhren, Optik	9	2
C 31-33	Möbel; Reparatur von Maschinen	7	1
S 94-96	Sonstige Dienstleistungen	7	2
O 84	Öffentl. Verwaltung, Sozialversicherungen	6	3
C 28	Maschinenbau	6	1
C 24-25	Metallerzeugung, Metallerzeugnisse	6	2
C 17-18	Papier- und Druckgewerbe	4	2
R 90-93	Kunst, Unterhaltung und Erholung	4	0
T 97-98	Private Haushalte	3	1
P 85	Erziehung und Unterricht	2	1
L 68	Grundstücks- und Wohnungswesen	2	0
C 10-12	Nahrungsmittel, Getränke, Tabak	2	3
C 22	Gummi- und Kunststoffwaren	2	0
A 01-03	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2	0
D 35	Energieversorgung	2	0
C 29-30	Fahrzeugbau	1	1
C 23	Glas, Keramik, Zementwaren	1	0
C 15	Leder, Lederwaren und Schuhe	1	0
C 13-14	Textilien und Bekleidung	1	0
E 36-39	Recycling; Wasserversorgung	1	1
C 16	Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren	0	1
	<b>Total</b>	<b>244</b>	<b>70</b>

Quelle: Lamda

**4. Wie viel 20- 30-Jährige Stellensuchende hat das RAV seit Einführung der Stellenmeldepflicht Firmen in unserem Kanton vorgeschlagen?**

Im Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2019 wurden in der Altersklasse 20–30 Jahre 997 Dossiers auf meldepflichtige Stellen vorgeschlagen.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 25. März 2020 wurden 494 Dossiers vorgeschlagen.

**5. Wie viele wurden eingestellt und in welchem Zeitraum?**

Die vorgeschlagenen Dossiers führten im Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2019 zu 60 Einstellungen auf meldepflichtigen Stellen.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 25. März 2020 führten die Vorschläge zu 28 Einstellungen.

6. *Wie viele Stellensuchende Ü-50-Jährige mit einer B-Bewilligung, einer C-Bewilligung und dem Schweizer Pass waren und sind seit der Einführung der Stellenmeldepflicht beim RAV in unserem Kanton gemeldet?*

Die folgende Tabelle bildet den durchschnittlichen Bestand pro Quartal von stellensuchenden Personen im Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis 31. März 2020 mit der nachgefragten Bewilligungsform in der Altersklasse über 50 Jahre ab.

Altersklasse	Aufenthaltsstatus	2018.06	2018.09	2018.12	2019.03	2019.06	2019.09	2019.12	2020.03
50-64 Jahre	B	127	114	144	133	120	111	139	146
50-64 Jahre	C	400	394	470	479	453	444	474	504
50-64 Jahre	CH	1220	1182	1213	1201	1150	1110	1164	1213

Quelle: Lamda

7. *Sind dem Kanton Basel-Landschaft Fälle bekannt, wonach sich hier ansässige Firmen nicht an die Stellenmeldepflicht gehalten haben? Wenn ja, wie viele und in welcher Branche? Wenn nein, wie wird sichergestellt, dass alle Stellen, welche unter die Stellenmeldepflicht fallen auch tatsächlich gemeldet werden?*

Im Vorfeld der Einführung der Stellenmeldepflicht wurden die Unternehmen über ihre Branchenverbände informiert. Zudem führte das KIGA Baselland an verschiedenen Standorten im Kanton Basel-Landschaft Informationsveranstaltungen durch, um die Arbeitgebenden über die anstehende Stellenmeldepflicht zu informieren.

Das bisherige Kontrollverfahren setzte bei der Forderung nach einer effizienten Vorgehensweise an und fokussierte vergleichbar mit anderen Kantonen auf Bildschirmkontrollen. Dabei wurden ausgeschriebene Stellen gesichtet und mit den eingegangenen Meldungen verglichen. Vor allem in der Zeit nach der Einführung der Stellenmeldepflicht gab es einige Unternehmen, die sich der konkreten Ausgestaltung der Meldepflicht nicht bewusst waren. Im Zeitraum von Dezember 2018 bis März 2020 wurden insgesamt 195 Stellen vornehmlich in den Branchen Gastronomie, Industrie, Baugewerbe, Chemie/Pharma, Handel/Detailhandel und Dienstleistungen nicht gemeldet. Die betroffenen Unternehmen wurden in einem ersten Schritt mündlich über die fälschlicherweise unterlassene Meldung und über die möglichen Folgen einer Verletzung der Stellenmeldepflicht in Kenntnis gesetzt. Diese Intervention zeigte eine gute Wirkung, indem weitere meldepflichtige Vakanzen in der Folge gemeldet wurden. Einzig in 9 Fällen erging wegen wiederholter Verletzung der Stellenmeldepflicht eine schriftliche Ermahnung. Zu einer Verzeigung kam es bis dato nicht.

Sobald die Stellenmeldepflicht vom Bundesrat wieder in Kraft gesetzt werden wird, sollen gestützt auf das neue BKSG neben Bildschirmkontrollen auch Vorortkontrollen durchgeführt werden.

Liestal, 5. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich